

Beschluss:

1. Das Amt der Zweiten Bürgermeisterin bzw. des Zweiten Bürgermeisters wird in die Besoldungsgruppe B9 eingestuft.
2. Die Dienstaufwandsentschädigung der Zweiten Bürgermeisterin bzw. des Zweiten Bürgermeisters wird ab 26.10.2023 auf den gemäß Art. 46 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG angegebenen Höchstsatz (derzeit monatlich 1.294,58 €) festgelegt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.